Allgemeine Geschäftsbedingungen

verlingo GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsbestandteile

(1) Die verlingo GmbH, nachfolgend „Anbieter“ genannt, erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit den unter der Marke verlingo angebotenen Services gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“) ausschließlich auf Grundlage des jeweiligen Lizenzvertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für Leistungen, die der Anbieter über Webplattformen unter anderen Marken erbringt (z. B. zeugnisprofi), gelten ausschließlich die auf der jeweiligen Plattform veröffentlichten Geschäftsbedingungen.

(2) Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dieser AGB oder anderer Vertragsdokumente, insbesondere in die englische Sprache, dienen ausschließlich der Information. Rechtlich verbindlich ist allein die deutsche Fassung.

(3) Der Anbieter schließt ausschließlich Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(4) Angebote des Anbieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrags (auch als „SaaS-Vertrag“ bezeichnet) durch beide Vertragspartner zustande; eine elektronische Unterzeichnung genügt.

(5) Vertragsbestandteile sind in absteigender Rangfolge: der Lizenzvertrag einschließlich der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung, ein gegebenenfalls gesondert vereinbartes Service-Level-Agreement (SLA), der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) sowie diese AGB. Bei Widersprüchen geht die Regelung des jeweils vorrangigen Dokuments vor. In Fragen des Datenschutzes geht der AVV den übrigen Dokumenten vor.

(6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen erbringt. Verweisen des Kunden auf eigene Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Nutzungsrechte

(1) Diese AGB gelten für die Nutzung sämtlicher vom Anbieter unter der Marke verlingo angebotenen Softwarelösungen (nachfolgend „Services“), unabhängig davon, ob diese über eine Weboberfläche oder über eine Programmierschnittstelle (API) genutzt werden. Die Leistungsbeschreibung (Leistungsumfang) der einzelnen Services ist dem jeweiligen Lizenzvertrag zu entnehmen.

(2) Die Services werden vom Anbieter als webbasierte Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS) betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern des Anbieters bzw. eines vom Anbieter beauftragten Dienstleisters betriebene Software über das Internet mittels Browser oder API zu nutzen. Eine Überlassung der Software zur Installation beim Kunden erfolgt nicht.

(3) Der Anbieter stellt dem Kunden die Services in ihrer jeweils aktuellen Version am Routerausgang des vom Anbieter genutzten Rechenzentrums („Übergabepunkt“) zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt. Der Anbieter schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt.

(4) Der Anbieter räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrags das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Services im vertraglich vereinbarten Umfang (insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Nutzer und der Kontingente) für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Weitergehende Rechte an der Software, insbesondere zur Vervielfältigung, Bearbeitung oder Weitergabe, erhält der Kunde nicht.

(5) Die mit den Services erzeugten Ergebnisse (z. B. Arbeitszeugnisse, Kandidatenprofile, Analyseergebnisse und Exporte) sowie die vom Kunden eingegebenen Daten stehen dem Kunden zu. Der Kunde darf die Ergebnisse zeitlich unbeschränkt, auch über das Vertragsende hinaus, für seine Zwecke nutzen und an seine Kunden weitergeben. Der Zugriff auf die Services und die darin gespeicherten Daten endet jedoch mit Vertragsende (§ 4).

(6) Eine Nutzung der Services durch oder für Dritte, insbesondere durch mit dem Kunden verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), die Integration in eigene Produkte oder Systeme des Kunden, die Bereitstellung an Endkunden des Kunden oder ein Vertrieb unter eigener Marke (White-Label), ist nur zulässig, soweit dies im Lizenzvertrag vereinbart ist. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass seine Endkunden die Services nur im Rahmen dieser AGB nutzen und insbesondere die Vorgaben der §§ 6, 8 und 9 einhalten. Der Kunde haftet für das Verhalten seiner Endkunden wie für eigenes Verhalten. Der Kunde darf mit seinen Endkunden keine Vereinbarungen treffen, die den Anbieter über die mit dem Kunden vereinbarten Pflichten hinaus verpflichten. Der Kunde stellt den Anbieter von Ansprüchen seiner Endkunden frei, soweit diese über die Haftung des Anbieters gegenüber dem Kunden nach diesen AGB hinausgehen.

(7) Individuelle Anpassungen, Funktionserweiterungen und sonstige Zusatzleistungen (z. B. Einrichtung, Schulungen, Schnittstellen) schuldet der Anbieter nur, soweit sie im Lizenzvertrag oder in einem gesonderten Angebot vereinbart sind; sie werden gesondert vergütet. Setzt der Anbieter auf Anfrage des Kunden neue Funktionen um, ist der Anbieter berechtigt, diese in die Services zu integrieren und allen Kunden zur Verfügung zu stellen. Die für die Umsetzung vereinbarte Vergütung ist auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn die Funktion anschließend Bestandteil der Services wird. Sämtliche Rechte an diesen Funktionen verbleiben beim Anbieter; ein Anspruch des Kunden auf exklusive Nutzung, Beteiligung an Erlösen oder Erstattung der gezahlten Vergütung besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vertrauliche Informationen und kundenspezifische Daten des Kunden werden dabei nicht an andere Kunden weitergegeben. Weiterentwicklungen, die der Anbieter aus eigener Initiative vornimmt und allen Kunden zur Verfügung stellt, sind mit den vereinbarten Lizenzentgelten abgegolten.

§ 3 Testzugänge

(1) Der Anbieter kann dem Kunden einen zeitlich befristeten, kostenlosen Testzugang zu einzelnen Services bereitstellen. Für Testzugänge gelten diese AGB entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Im Rahmen eines Testzugangs dürfen keine realen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, insbesondere keine echten Arbeitszeugnisse, Bewerbungsunterlagen oder Beschäftigtendaten. Der Kunde verwendet ausschließlich anonymisierte oder fiktive Testdaten. Für Testzugänge wird kein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen.

(3) Bei Testzugängen besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit, auf Supportleistungen oder auf einen bestimmten Funktionsumfang. Der Anbieter kann Testzugänge jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden. Kommt im Anschluss kein Lizenzvertrag zustande, werden die im Testzugang gespeicherten Daten nach Ablauf des Testzeitraums gelöscht.

(4) Bei Testzugängen haftet der Anbieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung oder zu dem im Lizenzvertrag genannten Startdatum in Kraft und hat, sofern im Lizenzvertrag nicht anders vereinbart, eine Laufzeit von zwölf Monaten. Dies gilt auch, wenn die Entgelte monatlich abgerechnet werden.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird und im Lizenzvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, sofern im Lizenzvertrag nicht anders vereinbart.

(4) Eine fristlose Kündigung kann beiderseitig aus wichtigem Grund erfolgen.

(5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) ein Vertragspartner trotz Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt,

b) ein Vertragspartner eine Vertrags- oder Rechtsverletzung trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt oder

c) der Kunde sich in Zahlungsverzug im Sinne von § 5 (7) befindet.

(6) Eine Abmahnung ist nicht notwendig, wenn ein Verstoß eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht.

(7) Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).

(8) Mit Beendigung des Vertrags endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Services. Der Anbieter ist zu keinen weiteren Leistungen verpflichtet.

(9) Der Kunde kann seine Daten und Ergebnisse während der Vertragslaufzeit über die Exportfunktionen der Services sowie über die REST-API des Anbieters abrufen. Je nach Service und Funktion erfolgt der Export in gängigen, strukturierten Formaten wie PDF, DOCX, CSV oder JSON. Für den Datenexport fallen keine gesonderten Entgelte an. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die von ihm benötigten Daten vor Vertragsende zu sichern. Ein Anspruch auf weitergehende Exporte oder andere Formate besteht nicht, soweit dies nicht im Lizenzvertrag vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(10) Nach Vertragsende löscht der Anbieter die bei ihm gespeicherten Daten des Kunden nach Maßgabe des AVV. Bei Services, in denen Daten nur zur Verarbeitung zwischengespeichert und nach Übermittlung der Ergebnisse gelöscht werden (insbesondere bei Nutzung per API), erfolgt keine darüber hinausgehende Speicherung.

(11) Nicht verbrauchte Kontingente verfallen mit Ablauf des Zeitraums, für den sie erworben wurden, spätestens jedoch zwölf Monate nach ihrem Erwerb, sofern im Lizenzvertrag nicht anders vereinbart. Eine Erstattung oder Übertragung nicht verbrauchter Kontingente erfolgt nicht, auch nicht bei Vertragsende.

(12) Eine Erhöhung der Nutzerzahl sowie der Zukauf oder die Erweiterung von Kontingenten sind während der laufenden Vertragslaufzeit jederzeit möglich. Dabei gelten die im Lizenzvertrag vereinbarten oder vom Anbieter angebotenen Konditionen. Eine Reduzierung der Nutzerzahl oder der Kontingente ist nur zum Ende der laufenden Vertragslaufzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.

§ 5 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) Entgelte werden im jeweiligen Lizenzvertrag definiert.

(2) Rechnungen sind, sofern im Lizenzvertrag nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Entgelte für die Vertragslaufzeit werden, sofern nicht anders vereinbart, jeweils im Voraus zu Beginn der Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.

(3) Soweit wiederkehrende Zahlungen per SEPA-Firmenlastschrift vereinbart sind, erteilt der Kunde dem Anbieter ein entsprechendes Mandat. Kosten, die durch eine vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift entstehen (insbesondere Bankgebühren), trägt der Kunde.

(4) Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40 € (§ 288 Abs. 5 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, insbesondere angemessener Kosten der Rechtsverfolgung, bleibt vorbehalten; die Verzugspauschale wird hierauf angerechnet.

(6) Befindet sich der Kunde trotz Mahnung mit fälligen Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug, ist der Anbieter nach vorheriger Ankündigung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Services bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zu sperren (§ 13). Die Pflicht des Kunden zur Zahlung der Entgelte bleibt von der Sperrung unberührt.

(7) Befindet sich der Kunde mit einem Betrag in Verzug, der mindestens zwei monatlichen Entgelten bzw. einem Sechstel des Jahresentgelts entspricht, und leistet er auch innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nach Androhung der Kündigung in Textform keine Zahlung, ist der Anbieter zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

(8) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(9) Der Anbieter ist berechtigt, die Entgelte mit Wirkung zum Beginn der jeweils nächsten Vertragslaufzeit angemessen anzupassen, insbesondere zum Ausgleich gestiegener Kosten für Personal, Hosting, Lizenzen oder Drittdienste. Die Anpassung ist dem Kunden spätestens vier Monate vor Ende der laufenden Vertragslaufzeit in Textform anzukündigen, sodass der Kunde den Vertrag noch unter Einhaltung der regulären Kündigungsfrist kündigen kann. Kündigt der Kunde nicht, gelten die angepassten Entgelte ab Beginn der neuen Vertragslaufzeit. Erfolgt die Ankündigung später, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung zum Ende der laufenden Vertragslaufzeit kündigen; hierauf weist der Anbieter in der Ankündigung hin.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist für den Schutz der Zugangsdaten verantwortlich. Dazu gehört insbesondere, Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Nutzerzugänge sind personengebunden und dürfen weder von mehreren Personen gemeinsam genutzt noch an nicht berechtigte Personen weitergegeben werden.

(2) Sobald dem Kunden Anzeichen dafür vorliegen, dass Zugangsdaten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, hat der Kunde den Anbieter unverzüglich zu informieren und die betroffenen Zugangsdaten zu ändern.

(3) Der Kunde teilt dem Anbieter seine vollständige Firmierung, ladungsfähige Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer mit und versichert, dass diese Angaben korrekt sind. Änderungen sind dem Anbieter unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(4) Der Kunde stellt sicher, dass für die Verarbeitung der von ihm übermittelten personenbezogenen Daten eine wirksame Rechtsgrundlage besteht, und informiert die betroffenen Personen in eigener Verantwortung, soweit dies datenschutzrechtlich erforderlich ist.

(5) Der Kunde überträgt ausschließlich Daten und Dokumente, die für die Nutzung der Services erforderlich sind, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Lizenzvertrags genannten Dokumententypen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) dürfen nur übertragen werden, soweit dies für den jeweiligen Service vorgesehen und datenschutzrechtlich zulässig ist.

(6) Bei der Verwendung der Services mittels API ist der Kunde für die ordnungsgemäße Anbindung des Service (laut Dokumentation des Anbieters), Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Services/Systemen sowie Speicherung der übermittelten Daten verantwortlich.

(7) Der Kunde wird die Services nicht missbräuchlich nutzen. Untersagt ist insbesondere, (a) die Software zu dekompilieren, zurückzuentwickeln oder ihren Quellcode auf andere Weise zu ermitteln, soweit dies nicht gesetzlich zwingend erlaubt ist, (b) Inhalte der Services, insbesondere Textbausteine, Formulierungen und Bewertungslogiken, systematisch auszulesen, zu vervielfältigen oder zum Aufbau eigener oder konkurrierender Produkte oder zum Training von KI-Modellen zu verwenden, (c) Sicherheitsmechanismen zu umgehen oder die Services mit Schadsoftware zu belasten und (d) die Services in einer Weise zu nutzen, die gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt.

(8) Der Kunde stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Kunden zu vertretenden rechts- oder vertragswidrigen Nutzung der Services durch den Kunden, seine Nutzer oder seine Endkunden beruhen, und trägt die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung.

§ 7 Verfügbarkeit, Support, Wartung und Leistungsänderungen

(1) Der Anbieter bietet während der Normalarbeitszeit einen Kundensupport an. Ziel des Kundensupports ist die Bearbeitung von Störungen und Anfragen sowie die schnellstmögliche Wiederherstellung der vertragsgemäßen Servicequalität. Weitergehende Supportleistungen, insbesondere Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, können in einem SLA vereinbart werden.

(2) Die Normalarbeitszeit ist Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hamburg sowie der 24. und 31. Dezember. In der übrigen Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr steht der Support nur eingeschränkt zur Verfügung.

(3) Die Services stehen dem Kunden am Übergabepunkt mit einer Verfügbarkeit von 99 % im Jahresmittel zur Verfügung, sofern in einem SLA nicht abweichend vereinbart. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Services nicht verfügbar sind aufgrund (a) angekündigter Wartungsarbeiten, (b) dringender Sicherheitsupdates, (c) höherer Gewalt oder sonstiger vom Anbieter nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Störungen des Internets außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters, (d) Störungen von Drittdiensten, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, oder (e) einer vertragswidrigen Nutzung durch den Kunden. Die Verfügbarkeitszusage gilt nicht für Testzugänge und als Beta gekennzeichnete Funktionen.

(4) Unterschreitet die Verfügbarkeit nach Absatz 3 in einem Vertragsjahr den vereinbarten Wert, erhält der Kunde für den betroffenen Service eine Gutschrift. Sie beträgt für jeden angefangenen Prozentpunkt der Unterschreitung 5 % des auf dieses Vertragsjahr entfallenden Entgelts für den betroffenen Service, höchstens jedoch 20 %. Der Kunde macht die Gutschrift innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vertragsjahres in Textform geltend; sie wird mit der nächsten Rechnung verrechnet und nach Vertragsende ausgezahlt. Die Gutschrift wird auf eine Minderung wegen derselben Nichtverfügbarkeit und auf Schadensersatzansprüche angerechnet; der Nachweis einer höheren Minderung bleibt dem Kunden vorbehalten. Abweichende Regelungen eines SLA gehen vor.

(5) Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB) setzt voraus, dass der Kunde dem Anbieter zuvor in Textform eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist; § 543 Abs. 3 Satz 2 BGB bleibt unberührt. Unabhängig davon kann der Kunde den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die nach Absatz 3 berechnete Verfügbarkeit eines Services in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten jeweils unter 95 % liegt.

(6) Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Normalarbeitszeit durchgeführt und, soweit sie zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führen, rechtzeitig vorher angekündigt.

(7) Außerhalb der Normalarbeitszeit sind die Services nutzbar; Support wird in dieser Zeit nicht geleistet. In dringenden Fällen (z. B. Sicherheitsupdates) ist der Anbieter berechtigt, Wartungsarbeiten auch während der Normalarbeitszeit und ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

(8) Der Anbieter ist berechtigt, die Services weiterzuentwickeln und zu ändern, insbesondere um sie an den technischen Fortschritt, geänderte rechtliche Anforderungen oder Sicherheitserfordernisse anzupassen oder Missbrauch zu verhindern. Änderungen, die den vertraglich vereinbarten Funktionsumfang wesentlich einschränken, sind nur zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind; der Anbieter kündigt solche Änderungen mindestens sechs Wochen im Voraus in Textform an. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(9) Der Anbieter ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte (Unterauftragnehmer) einzusetzen. Soweit diese personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, gelten die Regelungen des AVV, insbesondere zur Vorabinformation und zum Widerspruchsrecht des Kunden. Der Anbieter bleibt für die Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer gegenüber dem Kunden verantwortlich.

(10) Die vom Kunden eingegebenen und hochgeladenen Daten bleiben im Verhältnis zum Anbieter Daten des Kunden. Bei Nutzung per API ist der Kunde für die Speicherung und Zuordnung der vom Anbieter übermittelten Ergebnisse selbst verantwortlich, soweit der jeweilige Service keine Speicherung vorsieht.

(11) Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Nutzung der Services, insbesondere über die API, die vom Anbieter eingesetzten Systeme nicht überlastet. Der Anbieter ist berechtigt, technische Nutzungsbegrenzungen (z. B. eine Höchstzahl von Anfragen pro Zeiteinheit) einzuführen und den Zugang des Kunden bei einer die Systemstabilität gefährdenden Überlastung vorübergehend zu beschränken; der Anbieter informiert den Kunden hierüber unverzüglich.

(12) Sofern nicht im Lizenzvertrag ausgeschlossen oder vom Kunden in Textform (z. B. per E-Mail an team@verlingo.de) widersprochen, ist der Anbieter berechtigt, den Kunden unter Nennung seines Namens und unter Verwendung seines Firmenlogos auf der Website des Anbieters sowie in Marketing- und Vertriebsmaterialien als Referenzkunden zu benennen. Diese Berechtigung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für bis zu drei Jahre nach dessen Beendigung. Ein Widerspruch ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich; bereits gedruckte Materialien dürfen aufgebraucht werden.

(13) Systemvoraussetzungen für Services mit Weboberfläche: Getestet und unterstützt werden die jeweils aktuellen Versionen der Browser Google Chrome, Microsoft Edge und Mozilla Firefox. Andere Browser können funktionieren, werden jedoch nicht getestet und nicht unterstützt.

(14) Der Anbieter kann einzelne Funktionen als Beta-Funktionen kennzeichnen und vor ihrer allgemeinen Freigabe zur Verfügung stellen. Beta-Funktionen befinden sich in Erprobung, können Fehler enthalten und jederzeit geändert oder eingestellt werden; ihre Nutzung ist freiwillig. Soweit Beta-Funktionen ohne gesondertes Entgelt bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch auf ihre Verfügbarkeit, auf Support oder auf Mängelbeseitigung.

§ 8 KI-gestützte Funktionen

(1) Einzelne Services enthalten Funktionen, die auf Verfahren der künstlichen Intelligenz (KI) bzw. des maschinellen Lernens beruhen, z. B. die automatische Auswertung von Dokumenten, die Zuordnung von Formulierungen zu Noten oder automatisch erzeugte Text- und Tätigkeitsvorschläge. Der Anbieter informiert in der Leistungsbeschreibung oder der Produktdokumentation darüber, welche Funktionen KI-gestützt sind.

(2) Zweckbestimmung: Die KI-gestützten Funktionen der Services sind ausschließlich dazu bestimmt, (a) Informationen aus vom Kunden bereitgestellten Dokumenten, insbesondere Arbeitszeugnissen und Bewerbungsunterlagen, auszulesen, zu strukturieren und zur Weiterbearbeitung bereitzustellen, (b) die in Arbeitszeugnissen verwendeten Formulierungen sprachlich zu erläutern und die darin vom ausstellenden Arbeitgeber abgegebene Beurteilung in der üblichen Notenskala darzustellen sowie (c) Text- und Formulierungsvorschläge für vom Kunden zu erstellende Dokumente zu erzeugen. Die Funktionen erledigen damit eng gefasste Verfahrensaufgaben und vorbereitende Aufgaben, deren Ergebnisse von Menschen geprüft und verwendet werden. Die Services sind nicht dazu bestimmt, Bewerbende oder Beschäftigte zu bewerten, zu filtern, zu sortieren, in eine Rangfolge zu bringen oder auszuwählen, Entscheidungen

über die Begründung, Beförderung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen zu treffen oder deren Ergebnis zu bestimmen, Aufgaben zuzuweisen oder die Leistung und das Verhalten von Beschäftigten zu überwachen.

(3) Der Kunde setzt die KI-gestützten Funktionen nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach Absatz 2 ein. Er verwendet die Ergebnisse insbesondere nicht, um Bewerbende oder Beschäftigte automatisiert zu filtern, zu sortieren oder in eine Rangfolge zu bringen. Setzt der Kunde die Services oder ihre Ergebnisse für einen anderen Zweck ein oder verbindet er sie mit eigenen Systemen zu einem solchen Zweck, ist er hierfür allein verantwortlich; dies umfasst Pflichten, die ihn nach Art. 25 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) als Anbieter treffen können. Der Kunde stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer solchen zweckwidrigen Verwendung beruhen.

(4) Ergebnisse KI-gestützter Funktionen beruhen auf statistischen Verfahren und können unvollständig, ungenau oder fehlerhaft sein. Sie stellen ausschließlich Vorschläge und Orientierungshilfen dar. Der Kunde ist verpflichtet, die Ergebnisse vor ihrer Verwendung durch fachkundige Personen zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

(5) Die Services treffen keine Entscheidungen über Personen. Entscheidungen über Personen, insbesondere über die Einstellung, Beurteilung, Beförderung oder Auswahl von Beschäftigten oder Bewerbenden, dürfen nicht ausschließlich auf Grundlage der Ergebnisse der Services getroffen werden (Art. 22 DSGVO). Die Entscheidung und die Verantwortung hierfür liegen stets beim Kunden bzw. dessen Endkunden.

(6) Setzt der Kunde KI-gestützte Funktionen ein, ist er im Verhältnis zum Anbieter für deren rechtmäßigen Einsatz verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Pflichten eines Betreibers nach der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), soweit diese auf den Kunden anwendbar sind, etwa die Information betroffener Personen und die Sicherstellung ausreichender KI-Kompetenz seiner Nutzer.

(7) Der Anbieter verarbeitet die vom Kunden übermittelten Inhalte und personenbezogenen Daten nicht für eigene Zwecke, insbesondere nicht zum Training oder zur Verbesserung von KI-Modellen. Unberührt bleibt die Erhebung und Auswertung technischer Nutzungs- und Betriebsdaten ohne Personenbezug (z. B. Anzahl erstellter oder analysierter Dokumente, Nutzung einzelner Funktionen, Antwortzeiten und Fehlerraten) zur Sicherstellung des Betriebs, für Statistiken sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Services; dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.

§ 9 Besondere Bestimmungen für einzelne Services

(1) Keine Rechtsberatung: Die Services sind technische Hilfsmittel. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen diese nicht. Dies gilt insbesondere für Textbausteine, Formulierungsvorschläge, Notenzuordnungen und Auswertungen von Arbeitszeugnissen.

(2) Zeugnisgenerator: Der Anbieter prüft in regelmäßigen Abständen, ob sich aus Gesetzesänderungen oder der Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland Änderungen für deutsche Arbeitszeugnisse ergeben, und passt die im Zeugnisgenerator zur Verfügung gestellten Textbausteine bei Bedarf an. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bestehende Textbausteine aufgrund künftiger Rechtsprechung anders ausgelegt werden. Inhalt und Gesamtbeurteilung eines erstellten Arbeitszeugnisses hängen maßgeblich von der Auswahl und den Anpassungen des Kunden ab; für die Gesamtbeurteilung des erstellten Zeugnisses übernimmt der Anbieter keine Gewähr.

(3) ZeugnisParser und Zeugnisanalyse im TalentScout: Die automatische Analyse ist auf qualifizierte, deutschsprachige Arbeitszeugnisse ausgelegt. Die Übersetzung von Formulierungen in Schulnoten sowie die zusammenfassende Darstellung der vom ausstellenden Arbeitgeber im Zeugnis abgegebenen Beurteilung je Kategorie und insgesamt beruhen auf typisierten Auslegungen und können den Einzelfall nicht vollständig abbilden. Für die inhaltliche Richtigkeit der aus den Dokumenten extrahierten und ausgewerteten Informationen übernimmt der Anbieter keine Gewähr; die Ergebnisse sind gemäß § 8 zu prüfen.

(4) Übersetzungsfunktion: Übersetzungen erfolgen automatisiert unter Einsatz eines Übersetzungsdienstes eines Drittanbieters. Eine juristische Prüfung der Übersetzungen findet nicht statt. Der Kunde prüft übersetzte Texte vor ihrer Verwendung eigenverantwortlich.

(5) Signiermodul: Der Kunde stellt eigenverantwortlich sicher, dass die gewählte Art der elektronischen Signatur rechtlich geeignet ist, die beabsichtigte Rechtswirkung im konkreten Anwendungsfall herbeizuführen; der Anbieter erbringt hierzu keine Beratung. Die einfache elektronische Signatur (EES) stellt der Anbieter selbst bereit. Die qualifizierte elektronische Signatur (QES) wird über einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter erbracht; für die Identifizierung der Unterzeichnenden und die Erstellung der Signatur gelten ergänzend dessen Nutzungsbedingungen, denen die Unterzeichnenden im Rahmen der Authentifizierung zustimmen.

(6) Schnittstellen zu Drittsystemen: Stellt der Anbieter Schnittstellen zu Systemen Dritter bereit (z. B. HR- oder Bewerbermanagementsysteme), passt er diese bei Änderungen des Drittsystems an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für Einschränkungen oder Ausfälle der Schnittstellenfunktion, die darauf beruhen, dass der Drittanbieter sein System so ändert, dass eine Anbindung technisch nicht mehr möglich ist, oder den Zugriff dauerhaft ausschließt, ist der Anbieter nicht verantwortlich. Die Verfügbarkeitszusage nach § 7 (3) erstreckt sich nicht auf Drittsysteme.

§ 10 Mängelrechte und Haftung

(1) Leistungsstörungen verantwortet der Anbieter nur, wenn die von ihm zu erbringende Leistung betroffen ist.

(2) Der Kunde hat Mängel und Störungen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform und unter möglichst genauer Beschreibung zu melden. Der Anbieter beseitigt gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist durch technische und betriebliche Maßnahmen; dies kann auch durch eine Umgehungslösung erfolgen, soweit diese für den Kunden zumutbar ist.

(3) Beeinträchtigt der Kunde die Funktionsfähigkeit der Services durch vertragswidrige Inhalte oder durch eine Nutzung über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus, kann er hieraus keine Mängelrechte herleiten.

(4) Für die inhaltliche Richtigkeit der von Nutzern des Kunden in den Services eingegebenen Angaben, angelegten Textelemente und Formulierungen sowie für die von ihnen vorgenommenen Einstellungen und Auswahlentscheidungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

(5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwarefehler unter allen Anwendungsbereichen völlig auszuschließen.

(6) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen.

(7) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

(8) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung je Schadensfall und für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres insgesamt auf die Höhe der für dieses Vertragsjahr vereinbarten Jahresentgelte für die betroffenen Services begrenzt.

(9) Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(10) Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe des Aufwands, der für ihre Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre.

(11) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeitenden, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

(12) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes (7).

(13) Macht ein Dritter geltend, dass die vertragsgemäße Nutzung der Services seine Schutzrechte verletzt, informiert der Kunde den Anbieter unverzüglich und überlässt ihm die Abwehr der Ansprüche. Der Anbieter kann die Services so ändern, dass die Rechtsverletzung entfällt, sofern der Funktionsumfang im Wesentlichen erhalten bleibt. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen dieses Paragraphen

(14) Aus dem Vertrag erwerben Dritte, insbesondere Endkunden des Kunden, Bewerbende und Beschäftigte, keine eigenen Ansprüche gegen den Anbieter. Soweit gesetzlich zulässig, entfaltet der Vertrag keine Schutzwirkung zugunsten Dritter. Gesetzliche Ansprüche Dritter, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, bleiben unberührt.

(15) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die gesetzliche Haftung nach Art. 82 DSGVO sowie für Ansprüche, auf deren Haftung vertraglich nicht wirksam verzichtet oder diese nicht wirksam beschränkt werden kann.

§ 11 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem BDSG. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Unterauftragnehmer nach Maßgabe des AVV) oder der Anbieter gesetzlich dazu verpflichtet ist.

(2) Soweit der Anbieter im Rahmen der Services personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen AVV. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt nach dem Stand der Technik.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Anbieters zum Schutz personenbezogener Daten ergeben sich aus dem AVV und dessen Anlagen.

(4) Der Kunde ist als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der von ihm übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich. Er stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei, die auf einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beruhen.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten und nur für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden. Vertraulich sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Konditionen des Lizenzvertrags, nicht öffentliche technische Informationen sowie Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

(2) Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die (a) öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners öffentlich bekannt werden, (b) dem empfangenden Vertragspartner bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) von Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder (d) aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeitenden und eingesetzten Dritten entsprechend. Die Vertraulichkeitspflicht besteht für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG gilt sie unbefristet, solange die Information diese Voraussetzungen erfüllt. Weitergehende Pflichten aus dem AVV bleiben unberührt.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Sperrung

(1) Liegt ein Sperrgrund vor, ist der Anbieter berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Services ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren. Bei der Entscheidung über die Sperrung und deren Umfang berücksichtigt der Anbieter die berechtigten Belange des Kunden angemessen. Eine Sperrung entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der Entgelte. Der Anbieter informiert den Kunden über die Sperrung per E-Mail an die vom Kunden angegebene Adresse und hebt die Sperrung auf, sobald der Sperrgrund entfallen ist.

(2) Ein Sperrgrund liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug nach Maßgabe von § 5 (6), bei einem Verstoß gegen § 6 (7), bei begründetem Verdacht auf Missbrauch der Zugangsdaten sowie wenn die Nutzung der Services gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt.

(3) Wird der Anbieter von Dritten oder staatlichen Stellen wegen eines vom Kunden zu vertretenden Rechtsverstoßes in Anspruch genommen, stellt der Kunde den Anbieter von diesen Ansprüchen frei und trägt die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung.

Höhere Gewalt

(1) Keiner der Vertragspartner ist für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich, soweit diese auf Umständen beruht, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (höhere Gewalt), insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Drittbetrieben), behördliche Maßnahmen, großflächige Strom- oder Netzausfälle sowie Cyberangriffe, die trotz angemessener Sicherheitsmaßnahmen nicht abgewehrt werden konnten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Änderungen dieser AGB

(1) Der Anbieter ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen, der Rechtsprechung, technischer Entwicklungen oder einer Weiterentwicklung der Services erforderlich ist und die Hauptleistungspflichten sowie das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden verändert werden.

(2) Der Anbieter teilt dem Kunden Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Der Anbieter weist den Kunden in der Mitteilung auf diese Folge besonders hin. Widerspricht der Kunde, gelten die bisherigen AGB fort; der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Ende der laufenden Vertragslaufzeit ordentlich zu kündigen.

(3) Änderungen, die ausschließlich zugunsten des Kunden wirken oder rein redaktioneller Natur sind, werden ohne gesonderte Mitteilung mit ihrer Veröffentlichung auf der Website des Anbieters wirksam.

Gerichtsbarkeit

(1) Der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist Hamburg. Der Anbieter kann den Kunden wahlweise an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(2) Für alle Verträge und daraus folgenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Form und salvatorische Klausel

(1) Die für den Kunden handelnden Personen versichern, zur Vertretung des Kunden berechtigt zu sein.

(2) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Anbieters in Textform auf Dritte übertragen; die Zustimmung wird nicht unbillig verweigert. §

354a HGB bleibt unberührt. Der Anbieter ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen und teilt dies dem Kunden in Textform mit. Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kündigen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform (z. B. E-Mail). Individuelle Vereinbarungen der Vertragspartner haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(4) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

verlingo GmbH
Ludwig-Erhard-Straße 18
20459 Hamburg
Registergericht Hamburg
HRB 176611

E-Mail: info@verlingo.de